künftigen Aufgaben zu orientieren. Die Delegierten werden nach einem vom Rektor nach Beratung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen festgelegten Delegier tenschlüssel in den Versammlungen der Sektionen, der den Sektionen gleichgestellten Ein richtungen und der Bereiche der Fachdirektoren gewählt. Das Konzil wählt die Vertreter der Hochschule für den Gesellschaftlichen Rat.

Der Gesellschaftliche Rat ist das gesellschaftliche Organ, das durch seine beratende 61 und kontrollierende Tätigkeit, insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen, den Rektor unterstützt. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gesell schaftlichen Rates sind vom Minister festgelegt. Das war bereits durch Anordnung vom

1. 8. 1969⁴¹ gesehen. Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind: (I) Leiter und Mitar beiter der Betriebe und Institutionen, die als Auftraggeber gegenüber die Hochschule auftreten, sowie Vertreter der Akademie der Wissenschaften, der anderen Akademien und die wissenschaftlichen Einrichtungen, mit denen Hochschule Kooperationsbeziehungen unterhält, (2) Abgeordnete der Volksvertretungen und Leiter und Mitarbeiter der zentra len staatlichen und örtlichen Organe, (3) Mitarbeiter der zentralen und örtlichen gesell schaftlichen Organe, (4) der Sekretär der Hochschulparteileitung der SED, der Sekretär der Hochschulgruppenleitung der FDJ, der Vorsitzende der Hochschulgewerkschaftslei tung und Mitglieder anderer gesellschaftlicher Organisationen, (5) der Rektor, die Prorek toren, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sowie Arbeiter und Angestellte der Hochschule.

Der Wissenschaftliche Rat hat den Rektor bei der Ausarbeitung der Prognose und des Perspektivplanes zu beraten und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule zu fördern. Er berät ferner den Rektor in den Fragen der Entwicklung der an der Hochschule vertretenen bzw. aufzubauenden Wissenschaftsgebiete und über die in haltlichen Aufgaben der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Er be schlieβt über die Verleihung akademischer Grade und der facultas docendi nach den gel tenden Rechtsvorschriften. Der Wissenschaftliche Rat kann in Fakultäten untergliedert werden, deren Vorsitz jeweils der von der Fakultät gewählte und vom Rektor bestätigte Dekan hat. Die Bildung von Fakultäten im Wissenschaftlichen Rat ist vom übergeordne ten Organ zu bestätigen. Der zuständige Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Rats fest. Für die dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Hochschulen ist das durch die Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen vom

15. 3.1970⁴² geschehen. Danach werden in die Wissenschaftlichen Räte hervorragende Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten gewählt. Rektor und Prorektoren sind von Amts wegen Mitglieder. Die Hochschulleitung der SED, des FDGB und der FDJ delegieren je einen Vertreter in den Wissenschaftlichen Rat. Die übrigen Mitglieder werden durch die Versammlungen der Sektionen und der ihnen gleichgeordne ten Einrichtungen gewählt. Ihre Anzahl wird vom Rektor festgelegt und nach Sektionen oder den ihnen gleichgeordneten Einrichtungen aufgeschlüsselt. Die Hochschullehrer und

491

⁴¹ Anordnung über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 8. 1969 (GBI. II S. 465).

⁴² Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Uni versitäten und Hochschulen vom 15. 3. 1970 (GBI. II S. 224).